

**Satzung der
Ratskommission für Behindertenangelegenheiten
der Stadt Recklinghausen**

vom 09.03.2005*

geändert durch

**geändert durch Änderungssatzung vom 05.07.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt der
Stadt Recklinghausen Nr. 18 vom 08.07.2005)**

(ab 09.07.2005 gültige Fassung)

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07. (GV. NRW.1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV.NRW. S. 96) und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) vom 16.12.2003 (GV. NRW. S. 766) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 28.02.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ratskommission für Behindertenangelegenheiten

Rat und Verwaltung der Stadt Recklinghausen sind im Sinne der vom Rat der Stadt Recklinghausen beschlossenen „Leitsätze Behindertenfreundliche Stadt Recklinghausen“ und als Mitglied der Städtecharta „Erklärung von Barcelona – Die Stadt und die Behinderten“ entschlossen, die direkte Beteiligung der hier lebenden Menschen mit Behinderung an der Entwicklung der Stadt Recklinghausen zu einer behindertenfreundlichen Stadt zu ermöglichen und zu fördern. Um Rat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Lebensinteressen der Menschen mit Behinderungen zu beraten, zu unterstützen und zum Wohl der Menschen mit Behinderungen mitzuwirken, wurde bereits im Jahr 2000 eine Ratskommission für Behindertenangelegenheiten gebildet. In Erfüllung des § 13 des BGG NRW vom 16.12.2003 soll diese Satzung zukünftig die Grundlage der Arbeit der Ratskommission bilden.

§ 2

Zielsetzung

- (1) Die Ratskommission für Behindertenangelegenheiten vertritt die Anliegen von Menschen mit Behinderungen gegenüber Rat und Ratsgremien sowie der Öffentlichkeit.
- (2) Die Ratskommission sichert eine Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an Diskussions- und Entscheidungsprozessen des Rates und seiner Gremien, die ihre Belange betreffen.

§ 3 Zuständigkeiten

- (1) Die Ratskommission kann sich mit allen Angelegenheiten befassen, bei denen die Interessen von Menschen mit Behinderung berührt sind, soweit diese Befassung im Zuständigkeits- und Kompetenzbereich der Stadt Recklinghausen liegt.
- (2) Die Ratskommission ist an der Beratung in allen Angelegenheiten zu beteiligen, bei denen die Interessen von Menschen mit Behinderungen berührt sind, u.a. durch Beratung entsprechender Ausschussvorlagen und Teilnahme an Sitzungen von Fachausschüssen bei der Vorstellung relevanter Planungs-vorhaben.
- (3) Die Ratskommission hat ein Antrags- und Anfragerecht an den Rat und seine Ausschüsse.
- (4) Der Vorsitzende der Ratskommission bzw. sein Stellvertreter erhalten Rederecht bei der Beratung der Anträge der Ratskommission im zuständigen Fachausschuss

§ 4 Mitgliederzahl, Zusammensetzung und Vorsitz der Kommission

- (1) Der Kommission gehören 16 stimmberechtigte Mitglieder an.
- (2) Sie setzt sich zusammen aus 6 Vertreter/inne/n des Rates, einem/einer vom Rat aus seiner Mitte gewählten Vorsitzenden, 8 Vertreter/innen der Arbeitsgemeinschaft für Behindertenfragen sowie 1 Vertreter/in der Arbeitsgemeinschaft der Selbsthilfegruppen in Recklinghausen.
- (3) Die Vertreter/innen des Rates können Ratsmitglieder oder andere sachkundige Personen sein. Jede Fraktion bzw. Gruppierung im Rat sollte nach Möglichkeit mindestens 1 Verteter/in in die Ratskommission entsenden können.
- (4) Unter den 8 Vertreter/inne/n der Arbeitsgemeinschaft für Behindertenfragen sollten 4 direkt Betroffene sein, und zwar je 1 Vertreter/in der Körperbehinderten, geistig Behinderten/Lernbehinderten, Sehbehinderten, Hörbehinderten.
- (5) Für alle Mitglieder der Kommission werden Stellvertreter/innen benannt.
- (6) Die/den Vorsitzende/n der Kommission wählt der Rat aus seiner Mitte.
- (7) Den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n wählt die Kommission aus ihrer Mitte. Er/sie sollte Vertreter/in der Arbeitsgemeinschaft für Behindertenfragen sein.

§ 5 Besetzungsverfahren

- (1) Der Rat wählt die von den im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen gemäß § 4 (3) vorgeschlagenen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Kommission sowie die/den Vorsitzende/n. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Das Vorschlagsrecht für den Vorsitz der Ratskommission liegt bei der stärksten Fraktion im Rat.

- (3) Der Rat bestätigt die von der AG für Behindertenfragen vorgeschlagenen 8 Mitglieder der Kommission sowie deren Stellvertreter/innen.
- (4) Der Rat bestätigt das von der AG der Selbsthilfegruppen vorgeschlagene Mitglied sowie dessen Stellvertreter/in.
- (5) Dasselbe Verfahren gilt, falls ein ordentliches oder stellvertretendes Mitglied der Kommission vor Ablauf der Wahlzeit ausscheidet.

§ 6

Zahlungen an Mitglieder der Ratskommission

- (1) Mitglieder der Ratskommission, die nicht Ratsmitglieder sind, erhalten Sitzungsgeld in der für sachkundige Bürger in Ausschüssen des Rates üblichen Höhe für Sitzungen der Ratskommission.
- (2) Alle Kommissionsmitglieder erhalten bei Teilnahme an Sitzungen der Kommission Verdienstausfallentschädigung nach Maßgabe der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen.

§ 7

Wahlzeit

- (1) Die Amtsperiode der Ratskommission für Behindertenangelegenheiten entspricht der Hälfte der Wahlperiode des Rates.
Die Wahl der Ratskommission für Behindertenangelegenheiten erfolgt jeweils im Rahmen der Konstituierung des Rates und seiner Ausschüsse während der ersten Sitzung des Rates nach seiner eigenen Neuwahl bzw. während der letzten Sitzung des Rates vor Ablauf der Hälfte seiner Wahlperiode.
- (3) Nach Ablauf der Amtsperiode üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt der neu gewählten Kommission weiter aus.

§ 8

Arbeitsweise

- (1) Die Kommission tritt zu mindestens 4 Sitzungen pro Jahr mit eigener Tagesordnung zusammen, ansonsten nach Bedarf.
- (2) An den Sitzungen der Ratskommission nehmen ständig teil:
 - der/die Schriftführer/in des Gremiums
 - die Fachkraft für Behindertenangelegenheiten
 - der zuständige Beigeordnete oder ein/e vom ihm benannte/r Vertreter/in
- (3) Auf Wunsch der Ratskommission nehmen Vertreter der Verwaltung in Absprache mit den zuständigen Fachbereichsleiter/inne/n zu dem in ihren Verantwortungsbereich fallenden Tagesordnungspunkten teil.

- (4) Die Kommission kann sich über die Bildung temporärer oder ständiger Arbeitskreise zur Behandlung aktueller/ständiger Themen unter Hinzuziehung weiterer Betroffener und Fachleute der Verwaltung verständigen.

§ 9 Geschäftsordnung

Näheres zur Vorbereitung und Durchführung der Kommissionssitzungen sowie zur Arbeit der Kommission regelt eine von der Ratskommission für Behindertenangelegenheiten zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 10 Schriftführung und Geschäftsführung

- (1) Die Schriftführung erfolgt durch eine/n Mitarbeiter/in der Verwaltung.
- (2) Die inhaltliche Zuarbeit einschließlich der Geschäftsführung für die Ratskommission obliegt der Fachkraft für Behindertenangelegenheiten der Stadt Recklinghausen.

§ 11 Finanzielle Mittel

Der Rat der Stadt Recklinghausen stellt im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen Mittel für Aktivitäten der Ratskommission, für Repräsentationsaufwendungen und Geschäftsführungskosten der Ratskommission sowie für sonstige Verwaltungs- und Betriebsausgaben in angemessener Höhe zur Verfügung.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieser Satzung können nur vom Rat beschlossen werden. Die Ratskommission kann Änderungen vorschlagen.
- (2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 20.09.2004 in Kraft.

* Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 9 vom 15.03.2005